

# Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

12 Bf 263/10.F  
31 D 1031/05

## Urteil

**Im Namen des Volkes**

In der Disziplinarsache

der Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den S e n a t ,

Verkündet am  
14.01.2011

**g e g e n**

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, Senat für Disziplinarsachen nach dem Landesdisziplinarrecht, durch die Richter      sowie den Beamtenbeisitzer  
und die Beamtenbeisitzerin      für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2007 geändert.

Die Dienstbezüge des Beamten werden für die Dauer von drei Jahren um zwei Zehntel gekürzt.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistete.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Der Beklagte wendet sich gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg, mit dem dieses auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt hat.

Der 1947 geborene Beklagte ist Beamter auf Lebenszeit. Er wurde 1976 zum Studienrat an Volks- und Realschulen in der Laufbahn des höheren Dienstes ernannt. Das Amtsgericht verurteilte ihn mit Urteil vom ... wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen. Die Klägerin erhob am 30. März 2005 gegen den Beklagten Disziplinarclage mit dem Ziel, den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen. Ergänzend ist aus der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe (315 Js 16359/02), die auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, hinzuzufügen:

Nach der Beschlagnahme von vier PC bei dem Beklagten durch die Kriminalpolizei in Itzehoe erstellte der Zeuge W. unter dem Datum des 7. November 2002 (Bl. 90 ff. der Ermittlungsakte 315 Js 16359/02, im Folgenden: Ermittlungsakte StA) einen Ermittlungsbericht über das Verfahren der Auswertung des Inhalts der auf den PC gespeicherten Daten. Die Zusammenfassung (Bl. 95 der Ermittlungsakte StA) beginnt mit folgendem Absatz:

„Auf der Festplatte des PC 3 „Highpaq“ (lfd. Nr. 7 der Niederschrift) sowie auf der Zip-Diskette 4 wurden zahlreiche pornografische Bilddateien gefunden. Sie wurden alle zusammen auf insgesamt fünf Auswerte-CD's gebrannt. Dabei wurde die vorhandene Struktur der Festplatten nachgebildet, so dass erkennbar sein sollte, wo sich die Daten auf den Festplatten befunden haben. Da sich die Mehrzahl der Dateien auf der zweiten Festplatte befunden haben, wurden diese Daten auf die Auswertungs-CD's gebrannt. Die Daten der Festplatte 1 und der Zip-Diskette 4 befinden sich dabei auf der CD 5 in den Verzeichnissen „HDD1“ und „Zip4“. Alle anderen Dateien befinden sich auf den CD's so, wie sie auch (auf) der 2. Festplatte vorgefunden wurden. Dabei wurde hier kein Verzeichnis „HDD2“ eingefügt.“

Der Ermittlungs- und Auswertebericht vom 16. Dezember 2002 der KPAST .... (Bl. 104 ff. der Ermittlungsakte StA, unterzeichnet von L. , KK) betrifft u.a. die Auswertung einer CD

mit der Aufschrift „86/02 Auswertung CD1“. Auf dieser wurden dann die in Blatt 105 ff. bezeichneten als kinderpornographisch eingestuft Dateien in dem Verzeichnis CD1:/Sonstiges/KAZ als aufgefunden vermerkt. In der Anlage zu diesem Bericht finden sich die Ausdrücke der Fotos mit den jeweiligen Dateinamen. Im Strafverfahren hat der Beklagte zunächst vortragen lassen, dass er die ganze Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli 2002 im Internet gesurft habe und auf diese Weise auf Newsgroups gestoßen sei. Er selber sei eher ein Laie, was Computertechnologie angehe. Er sei reiner Anwender und habe keine speziellen Kenntnisse. Er sei dann die Newsgroups durchgegangen. Ihn habe interessiert, was sich hinter diesen Newsgroups wohl verborgen habe, und demgemäß sehr viele Seiten angeklickt. Bei vielen angeklickten Seiten sei zunächst überhaupt nichts passiert, so dass er versucht habe, die Seiten durch mehrfaches Anklicken zu öffnen. Auch dann sei nichts passiert. Auf einigen Seiten sei er auf Bilddateien sexuellen Inhalts gestoßen und habe diese, da er sie selber für pervers gehalten habe, in den Papierkorb der Windowsoberfläche geschickt. Die meisten Bilddateien stammten von der Newsgroup KAZ. Offensichtlich müsse ein Ordner mit entsprechenden Bilddateien beim Anklicken der Newsgroup auf seinen Rechner geladen worden sein. Der Name KAZ sage ihm nichts. Insbesondere der Umstand, dass viele Bilddateien gleichen Inhalts vorhanden seien, spreche dafür, dass er bei mehrfachem Anklicken der Newsgroups letztlich identische Dateien mehrfach geladen haben müsse.

Von der Staatsanwaltschaft hierzu zur Stellungnahme aufgefordert, fertigte unter dem Datum des 2. April 2003 der KOK W. , der später vom Amtsgericht .... als Zeuge gehört worden ist, einen Bericht. Darin bezweifelte er angesichts der insgesamt vier Computer des Beklagten die Bezeichnung „Laien“. Auf der Festplatte des PC 3 „Highpaq“ sowie auf der Zip-Diskette 4 seien zahlreiche pornographische Bilddateien gefunden worden. Diese seien alle regelrecht bezeichnet. Im Verzeichnis „Voyeur“ seien auch ausdrücklich voyeuristische Bilddateien gefunden worden. Dies zeuge nicht gerade von einem laienhaften Verhalten. Auch hätten sich auf dem Computer Verzeichnisse mit Datumsangaben wie etwa „99.01.29“ gefunden, die in der Nacht vom 29. auf den 30. Januar 1999 auf die Festplatte gespeichert worden seien. Aus dieser Datumsangabe sei ersichtlich, dass der Beklagte bereits über eine ca. vierjährige Erfahrung verfüge. Nach dieser Zeit könne ein Anwender kaum noch als Laie bezeichnet werden. Bei den sog. Newsgroups könne mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass diese durch einen Mausklick oder Doppelklick Dateien auf der Festplatte eines Computers anlegten. Noch ausgeschlossener sei es,

dass sie sogar noch eigene Ordner anlegten. Wenn sie Dateien anlegten, würde man diese bestenfalls im Verzeichnis „tempory internet files“ finden. Aus dem Internet würden keine Verzeichnisse heruntergeladen, sondern immer nur einzelne oder mehrere Dateien, die dann in einem vorhandenen oder selbst angelegten Ordner gespeichert würden. Wenn also ein Verzeichnis „KAZ“ auf der Festplatte vorgefunden worden sei, so sei dieses entweder vom Beschuldigten oder einer Person aus seinem Umfeld, die ebenfalls Zugang zu diesem Computer habe, selbst angelegt. Programme, die aus dem Internet ganze Ordnerstrukturen auf einer Festplatte erstellten, gebe es nicht. Noch unmöglicher sei es, dass sie diese sogar noch auf einer Zip-Diskette speicherten. Im sog. Papierkorb seien lediglich zwei Dateien gefunden worden. Alle anderen Bilddateien seien feinsäuberlich nach Sach- oder Fachbereichen sortiert gewesen. Auch der Umstand, dass mehrere Bilddateien gleichen Inhalts auf der Festplatte des Beklagten gefunden worden seien, sei kein Indiz dafür, dass er bei mehrfachem Anklicken in den Newsgroups mehrere identische Dateien geladen habe. Wenn dies der Fall wäre, würden sich die Bilder nur gegenseitig überschreiben. Sie wären niemals mehrfach vorhanden. Im Internet würden oftmals identische Bilddateien mit unterschiedlichen Bezeichnungen angeboten. Dies diene dazu, das vermeintliche Angebot des Anbieters scheinbar zu vergrößern. Eine Newsgroup mit der Bezeichnung „KAZ“ sei nicht bekannt.

In der Hauptverhandlung vom ... vor dem Amtsgericht in .... hat der Beklagte u.a. erklärt, er betreue als Lehrer auch Schüler, welche am Computer arbeiteten. Diese surfen im Internet und guckten sich pornographische Bilder an und spielten Spiele. Darüber sei er entsetzt gewesen. Er habe dann privat geschaut, ob es auch möglich sei, so leicht an kinderpornographische Bilder zu kommen. Daher hätten sich die Bilder auf seiner Festplatte angesammelt. Bei der Firma L. habe er auch für Erwachsenenpornographie gezahlt. Er habe bezüglich der Festplatte Datensicherung auf CD durchgeführt. Daher seien die Daten auch auf die CD's gelangt. Wie die Bilder auf die Festplatte gelangt seien, könne er nicht sagen. Er habe in einer Suchmaschine nach kinderpornographischen Bildern gesucht, auf den Link geklickt. Ein Bild habe er nicht gesehen. Das habe er öfters wiederholt. Er glaube, bei Altavista gesucht zu haben. Pornographische Bilder habe er gespeichert, kinderpornographische nicht.

Der Zeuge W. hat vor dem Amtsgericht in .... ausgesagt:

„Wir sicherten die Daten, scannten nach kinderpornographischen Dateien. Wir stellten Dateien wieder her, die im Papierkorb waren. Im Programm „sonstige“ fanden wir kinderpornographische Bilder und im Papierkorb. Es gab ein Verzeichnis KAZ. Mir ist nicht bekannt, dass ein Programm selbstständig Verzeichnisse anlegt. Ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, ob alle Bilder von der Festplatte 2 fortlaufend mit Datum und Uhrzeit gespeichert worden sind. Die Daten können mit einem automatisierten Vorgang kopiert worden sein. Wir können nachermitteln, welches Datum die Dateien ursprünglich hatten, also wann sie erstellt worden sind.“

Das Amtsgericht .... hat im Urteil vom 2004 ( ) in den gemäß § 267 Abs. 4 StPO abgekürzten Gründen u.a. ausgeführt:

„Wegen des festgestellten Sachverhalts wird auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 16.04.2003 verwiesen.

Hiervon ist das Gericht überzeugt aufgrund der Aussage der Zeugen L. und W. . Der Zeuge W. hat dem Gericht gegenüber erklärt, dass er auf der sichergestellten Daten-CD Verzeichnisstrukturen aufgefunden habe. Diese hätten ihm gegenüber den Eindruck erweckt, dass der Angeklagte die dort gespeicherten pornographischen Darstellungen gleichsam archivarisch geordnet habe. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einlassung des Angeklagten nicht glaubhaft. Das Gericht nimmt es dem Angeklagten nicht ab, dass ein unerwünschtes Programm die aufgefundenen kinderpornographischen Darstellungen unbemerkt auf seinen Rechner überspielt habe.“

Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. Dezember 2007 erkannt, dass der Beklagte wegen Dienstvergehens aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, es habe sich veranlasst gesehen, sich teilweise von den tatsächlichen Feststellungen des Strafurteils des Amtsgerichts .... vom 2004 zu lösen. Hinsichtlich der Verwirklichung des Straftatbestands des § 184 Abs. 5 StGB a.F. durch den Beklagten seien nur 68 auf der Festplatte seines PC gespeicherte kinderpornographische Bilder zugrunde zu legen, die auf den Seiten 3 bis 8 der Anklageschrift, auf die das Amtsgericht in seinem Urteil vom 2004 Bezug genommen habe, genannt seien. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung seien die tatsächlichen Feststellungen in dem rechtskräftigen Strafurteil gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 HmbDG bindend. Das träfe auch für die Feststellungen zur subjektiven Tatseite zu. Die Feststellungen in dem Urteil des Amtsgerichts .... vom erweckten aus sich heraus keine Zweifel der Fachkammer. Weder sei ein

Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungsgrundsätze ersichtlich, noch sei zwischenzeitlich offenbar geworden, dass die Feststellungen unzutreffend seien. Auch gebe der im Disziplinarverfahren erfolgte Vortrag des Beklagten keinen Anlass zu Zweifeln an den Feststellungen in dem Urteil des Amtsgerichts .... Die Erklärung des Beklagten, warum er überhaupt versucht habe, im Internet kinderpornographische Seiten aufzurufen, sei in keiner Weise überzeugend. Nach dem festgestellten Sachverhalt habe der Beklagte den ihm mit der Disziplinaranzeige zur Last gelegten Pflichtenverstoß begangen und dadurch ein Dienstvergehen gemäß § 81 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HmbBG begangen. Durch das festgestellte Verhalten des Sich-Verschaffens und Besitzens von Dateien mit kinderpornographischen Darstellungen habe der Beklagte schuldhaft die ihm obliegende Pflicht nach § 59 Satz 3 HmbBG verletzt, mit seinem Verhalten innerhalb wie außerhalb seines Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordere. Die Taten wiesen eine gesteigerte Eignung zu Achtungs- und Vertrauensschädigung in qualitativer Hinsicht auf. Denn die Tat des Beklagten stehe in einem erheblichen Bezug zu den besonderen beruflichen Anforderungen des Beklagten. Ein Lehrer habe entsprechend dem umfassenden Bildungsauftrag der Schule gemäß § 2 Hamburgisches Schulgesetz gegenüber Schülern nicht nur die Pflicht zum Unterricht, sondern auch zur Erziehung unter Beachtung der Elternrechte. Zum gesetzlichen Erziehungsauftrag wiederum gehöre u.a., die gesunde geistige und sittliche Entwicklung von Kindern zu fördern und zu schützen. Hieraus ergebe sich für einen Lehrer auch die Pflicht, gegenüber den ihm anvertrauten Kindern die gebotene Distanz zu wahren, die, bei aller zulässigen Zuwendung und Hilfsbereitschaft, zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Wahrung der Elternrechte unerlässlich sei. Gerade bei einem Lehrer könnten daher Delikte wie das Sich-Verschaffen und Besitzen kinderpornographischer Bilder nicht danach unterschiedlich bewertet werden, ob die Verfehlungen im Dienst oder außerhalb des Dienstes begangen worden seien. Der Dienstherr müsse insbesondere bei einem Lehrer auf dessen diesbezügliche Selbstbeherrschung, Zuverlässigkeit und moralische Integrität jederzeit vertrauen können, weil die Selbstständigkeit der Ausübung des Lehrerberufes naturgemäß eine ständige Kontrolle nicht ermögliche. Das Verhalten des Beklagten überschreite das Mindestmaß an disziplinarer Relevanz auch erheblich. Das ergebe sich bereits daraus, dass der Beklagte mit 68 Dateien mit insgesamt mehr als 30 unterschiedlichen Bild Darstellungen eine reichliche Anzahl an kinderpornographischen Bilddateien besessen

habe, die zu großen Teilen schweren sexuellen Missbrauch von teilweise noch sehr jungen Kindern durch Vollzug des Beischlafes bzw. ähnliche sexuelle Handlungen darstellten. An der vorsätzlichen Begehung bestünden keine Zweifel. Für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme leitend seien die gesetzlichen Vorgaben nach § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HmbDG. Es müsse daher auf die Schwere des Dienstvergehens sowie auf das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Beamten abgestellt werden. Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis dürfe nur ausgesprochen werden, wenn das dienstliche Vertrauensverhältnis durch das Dienstvergehen zerstört worden sei oder das Dienstvergehen einen Ansehensverlust bewirkt habe, der so erheblich sei, dass eine Weiterverwendung des Beamten das Ansehen des Berufsbeamtentums unzumutbar belaste. Zur disziplinarischen Ahndung der Besitzverschaffung und des Besitzes von kinderpornographischen Abbildungen schliesse sich das Verwaltungsgericht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wie sie grundlegend im Urteil vom 6. Juli 2000 (NJW 2001, 240, 241) niedergelegt sei, an. Die Kammer sei überzeugt, dass sich der Beklagte die kinderpornographischen Dateien vorsätzlich verschafft habe, um damit seiner eigenen sexuellen Neigung zu dienen. Damit habe der Beklagte eine Einstellung offenbart, nach der ihm der Schutz der sexuellen Entwicklung und Selbstbestimmung von Kindern völlig gleichgültig sei und er die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse rücksichtslos in den Vordergrund stelle. Auch wenn die Verfehlungen außerdienstlich begangen worden seien, wiesen sie doch einen Bezug zu den Kernpflichten des Beklagten als Lehrer auf, so dass sein Verhalten noch in gesteigertem Maße als vertrauensschädigend zu bewerten sei. Entlastende Umstände von Gewicht, die trotz der festgestellten Verfehlung des Beklagten und der dadurch unter Berücksichtigung seiner besonderen Pflichtenstellung als Studienrat an Volks- und Realschulen eingetretenen Vertrauensschädigung noch einen Restbestand an Vertrauen des Dienstherrn begründeten und im Hinblick auf eine angemessene Disziplinarmaßnahme ein Belassen im Beamtenverhältnis zulassen könnten, griffen nicht durch. Die Verschaffung der Dateien könnten nicht als einmalige persönlichkeitsfremde Entgleisung des Beklagten gesehen werden. Der Beklagte habe sich im Rahmen von drei voneinander zu unterscheidenden Internetsitzungen die Bilder verschafft. Er habe, wie sich aus seiner Äußerung im Dienstgespräch vom 18. Mai 2004 ergebe, augenscheinlich eine besondere Affinität zu Bildern nackter Kinder. Der Umstand, dass der Beklagte seinen Dienst unbeanstandet versehen habe, vermöge angesichts der Schwere der began-

genen Verfehlung ebenfalls keinen Restbestand an Vertrauen, das der Dienstherr ihm nach objektiven Kriterien entgegen zu bringen hätte, zu begründen.

In der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2008 hat der Senat den Beklagten angehört. Der Beklagte hat u.a. ausgeführt, ihm sei damals nicht bekannt gewesen, dass er wegen der hier gegen ihn erhobenen Vorwürfe des Dienstes enthoben werden könne. In der Verhandlung vor dem Amtsgericht habe man überlegt, noch einen zweiten Tag zu verhandeln. Sein damaliger Anwalt habe ihm gesagt, dass er kein Disziplinarverfahren befürchten müsse, da man nicht wegen derselben Sache zweimal belangt werden könne. Er habe sich dann entschlossen, die Geldstrafe anzunehmen und nicht in Berufung zu gehen. Er habe die Gefahr gesehen, dass, wenn es zu einem zweiten Verhandlungstag kommen würde, es öffentlich bekannt werden könnte. Er habe das damals mit seiner Kollegin Frau besprochen. Sie hätten gemeinsam eine Klasse betreut, sie sei zuständig für die PC-Anlage gewesen. Sie hätten auch über die Suspendierung eines Lehrers wegen Besitzes von Kinderpornographie gesprochen und er habe ihr dann gesagt, er probiere das aus. Das Wissen über die Strafbarkeit sei nicht in seinem Kopfe gewesen. Es sei nicht präsent gewesen. Er habe die kinderpornographischen Bilder nicht besitzen wollen. Er sei speziell fortgebildet worden, um mit den Schülern bestimmte Programme durcharbeiten zu können. Es habe sich um CAD/CAM-Programme gehandelt, mit denen man beispielsweise die Programmierung des Schneidens von Styropor vornehmen könne. Er sei in seinem privaten Bereich im Jahre 2002 ein erfahrener Internetnutzer gewesen. Im Internet gehe er so vor, dass er zunächst einen Ordner anlege und dann alles, was er zu einem bestimmten Thema suche, in diesen Ordner schiebe, um ihn sich später näher anzuschauen. Eine genaue Erinnerung an die Internetsuchen vom 30. Juni/1. Juli 2002 habe er nicht. Er habe damals nach kinderpornographischen Bildern gesucht. Seine Frau sei nicht im Hause gewesen. Er habe damals ein oder zwei Bilder gesehen. Andere Bilder habe er nicht gesehen. Dass er die Suche im Internet nach Kinderpornographie kurz vor Ende des Schuljahres vorgenommen habe, liege daran, dass er damals viel Zeit gehabt habe, da sich seine Frau auf einer Reise befunden habe.

Mit Urteil vom 1. Dezember 2008 hat der Senat die Berufung zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung mit Urteil vom 19. August 2010 aufgehoben

und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen.

Der Beklagte trägt vor: Das Verwaltungsgericht habe sich bezüglich der subjektiven Tatseite zu Unrecht an die Tatsachenfeststellungen des Amtsgerichts .... gebunden gesehen. Die diesbezüglichen Ausführungen des Amtsgerichts .... seien außerordentlich kurz und ließen keine ausführliche Auseinandersetzung mit der Beweisaufnahme erkennen. Insbesondere seien sie widersprüchlich. Obwohl sich das Gericht von der Richtigkeit der Anklagevorwürfe „auf Grund der Aussagen der Zeugen L. und W.“ überzeugt habe, werde der Zeuge L. in der folgenden Beweiswürdigung mit keinem Wort erwähnt. Es sei daher aus dem Urteil allein heraus nicht nachvollziehbar, was der Zeuge W. bekundet haben solle und warum das Amtsgericht .... auf Grund auch dessen Aussage zu dem gefundenen Beweisergebnis gekommen sei. Das Amtsgericht .... gehe ersichtlich von einem falschen Sachverhalt aus, nämlich dass die kinderpornographischen Dateien auf vom Beklagten hergestellten Daten-CD's gefunden worden seien. Dies mache deutlich, dass hier erhebliche Fehler in der Beweiswürdigung vorlägen. Das Amtsgericht .... habe aus der durch die Aussage des Zeugen W. gewonnenen Feststellung, dass sich die Dateien in einer Verzeichnisstruktur befunden hätten, darauf geschlossen, dass die Einlassung des Beklagten nicht glaubhaft sei. Dieser Schluss sei nicht ohne Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 244 StPO zu ziehen. Im Disziplinarverfahren habe er, der Beklagte, zu seiner Einlassung einen Beweisantrag gestellt, nämlich ein Sachverständigengutachten einzuholen zum Beweis der Tatsache, dass es möglich sei, dass, auf welchem technischen Weg auch immer, bestimmte Dateien aus dem Internet versehentlich herunter geladen werden könnten und dass sich dabei auch Verzeichnisstrukturen bilden könnten, die der Nutzer nicht bewusst angelegt habe. Auch wenn ein solcher Beweisantrag im Strafverfahren nicht gestellt worden sei, hätte die Aufklärungspflicht den Strafrichter doch verpflichtet, ein solches Sachverständigengutachten einzuholen. Der bloße Verweis darauf, dass das Amtsgericht .... es ihm nicht abgenommen habe, dass es so gewesen sei, wie von ihm geschildert, reiche nicht aus, ihm seine Einlassung zu widerlegen. Insoweit gelte auch für den subjektiven Tatbestand der Zweifelsgrundsatz. Mit diesem Grundsatz setze sich das Amtsgericht .... nicht auseinander. Die Beweiswürdigung im amtsgerichtlichen Urteil sei derart fehlerhaft und kurzgreifend, dass gerade deshalb insoweit keine Bindungswirkung bestehe. Er, der Beklagte, habe wiederholt behauptet und unter Beweis gestellt durch Benennung der Zeugin S., dass er das Vorhaben der Internetrecherche

auf kinderpornographischen Seiten vor dem 30. Juni 2002 angekündigt habe und dass er der Zeugin danach mitgeteilt habe, dass keine Gefahr bestehe, dass Schüler auf kinderpornographische Seiten zugreifen könnten, da man an diese Seiten nicht heran komme. Anders als das Verwaltungsgericht annehme, sei es keineswegs absurd, wenn er nicht auf den Rechnern in der Schule versucht habe, auf kinderpornographische Seiten im Internet zuzugreifen, sondern dies am heimischen Rechner getan habe. Anders als das Verwaltungsgericht vermute, habe er auch mit der Ankündigung seines Vorhabens gegenüber der Zeugin S. keineswegs sich eine vermeintliche Rechtfertigung für den Fall der möglichen Aufdeckung verschaffen wollen. Da das Verwaltungsgericht jedenfalls in subjektiver Hinsicht nicht an das Urteil des Amtsgerichts .... gebunden gewesen sei, hätte es ein Sachverständigengutachten zu der unter Beweis gestellten Tatsache einholen müssen, dass sich die vorgefundenen Verzeichnisstrukturen auch ohne sein Wissen hätten anlegen können. Er beantrage deshalb auch im Berufungsverfahren die diesbezügliche Einholung eines Sachverständigengutachtens und wiederhole im Hinblick auf die obigen Ausführungen auch das Beweisangebot auf Einvernahme der Zeugin S. Auch habe bislang die notwendige Sachaufklärung nicht stattgefunden. Es seien auf dem Rechner des Beklagten insgesamt 68 kinderpornographische Dateien festgestellt worden, aber nur 32 verschiedene kinderpornographische Bilder sowie eine Bildsequenz von sieben Dateien. Mithin seien jeweils je nach Zählweise 29 oder 36 kinderpornographische Dateien mehrfach auf dem Rechner vorhanden gewesen. Daraus ergäben sich zwei Schlüsse. Entweder habe er, der Beklagte, sich jede einzelne kinderpornographische Datei beim Herunterladen angeschaut. Dann nehme es allerdings Wunder, wieso er im Durchschnitt jede Datei zweimal heruntergeladen habe, also doppelt heruntergeladen. Das mache keinen Sinn. Oder aber er habe sich diese Dateien nicht angeschaut. Dies stütze dann allerdings seine Einlassung, dass diese Dateien von ihm unbemerkt auf den Rechner geladen worden seien. Das Verwaltungsgericht setze sich damit aber nicht auseinander.

Unabhängig davon sei festzustellen, dass er die Bilddateien in den beiden Sitzungen vom 30. Juni/1. Juli 2002 sowie vom 1. Juli 2002 heruntergeladen habe. Es handele sich hier also allenfalls um ein einmaliges Fehlverhalten. Außerdem handele es sich um ein außerdienstliches Fehlverhalten. Er, der Beklagte, habe durchgehend gute Bewertungen als Beamter erhalten. Es liege nur ein einmaliges außerdienstliches Fehlverhalten vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müsse die jeweilige Sanktion in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zu dem Verschulden des Täters ste-

hen und dabei seien die Grenzen des Übermaßverbots zu wahren. Schließlich sei kein erheblicher und endgültiger Vertrauensverlust gegeben. Die Durchsuchung habe bereits im September 2002 stattgefunden. Das Urteil des Amtsgerichts .... datiere vom 14. April 2004. Das Disziplinarverfahren sei im selben Jahr eingeleitet worden. Er sei bis heute im Dienst und zwar auf einer anderen Stelle, die von seiner Lehrertätigkeit unabhängig sei. Es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er sich die Bilder beschafft haben könne, um seinen eigenen sexuellen Neigungen zu dienen. Zum Beispiel könne er die Dateien auch aus Neugier heruntergeladen haben.

Es könne auch nicht angenommen werden, dass der Ansehensverlust durch die Handlungen des Beklagten so groß sei, dass er für das Beamtenverhältnis nicht mehr tragbar sei. Da die Klägerin ihn nicht vorläufig des Dienstes enthoben habe, sei der Rückschluss gerechtfertigt, dass zum einen kein erheblicher Ansehensverlust erfolgt sei, zum anderen das dienstliche Vertrauensverhältnis nicht sonderlich gestört worden sei. Für ihn, den Beklagten, sei im Sportamt eine besondere Stelle eingerichtet worden.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. Dezember 2007 aufzuheben und auf eine mildere Maßnahme, nämlich eine Kürzung der Dienstbezüge in Höhe von 5 % bis zum Eintritt in den Ruhestand zu erkennen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Sie führt ergänzend aus: Der Einwand des Beklagten, er habe die Dateien heruntergeladen, um zu prüfen, inwieweit Schüler derartige Dateien herunterladen könnten, sei abwegig. Wenn den Beklagten wirklich nur diese Sorge umgetrieben hätte, hätte es nahe gelegen, die Prüfung von einem in der Schule den Schülern zur Verfügung gestellten Rechner vorzunehmen und über die Prüfung seinen Dienstvorgesetzten in Kenntnis zu setzen. Der Einwand des Beklagten sei nichts anderes als eine Schutzbehauptung. Es könne dahin stehen, ob es sich nun um 29 oder 36 kinderpornographische Dateien gehandelt habe.

Denn die von dem Beklagten selbst eingeräumte Anzahl der Bilder rechtfertigt die Disziplinarmaßnahme.

Hinsichtlich der vorübergehenden Weiterbeschäftigung des Beklagten habe das Verwaltungsgericht zu Recht darauf hingewiesen, dass der Dienstherr einen Beamten, zu dem er kein Vertrauen mehr habe, durchaus widerspruchsfrei vorübergehend auf besonders gegen weitere Verfehlungen gesicherten Dienstposten verwenden könne. Ein Lehrer, dem das Vertrauen des Dienstherrn, der Schüler und der Eltern nicht mehr entgegen gebracht werden könne, sei nicht mehr als Lehrer einsetzbar.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung von Frau S. . Sie hat u.a. erklärt, der Beklagte habe ihr weder 2002 noch 2004 mitgeteilt, dass er mit seinem privaten PC versuchen werde oder versucht habe festzustellen, ob Schüler leicht auf kinderpornographische Seiten im Internet zugreifen können. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 2011 Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Berufung des Beklagten hat teilweise Erfolg. Der Beklagte hat ein schweres Dienstvergehen begangen (I.). Ausgehend von einem Orientierungsrahmen auf der Ebene der Zurückstufung ist infolge § 7 Abs. 1 Satz 2 HmbDG auf eine Kürzung der Dienstbezüge im höchstzulässigen Maße zu erkennen (II).

#### I.

1. Auf Grund der Feststellungen in dem Urteil des Amtsgerichts .... vom 14. April 2004 (31 Ds 315 Js 16359/02) steht fest, dass der Beklagte sich wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften strafbar gemacht hat, indem er am 17. September 2002 auf der Festplatte seines mit dem Internet verbundenen Rechners Dateien gespeichert hielt, deren Abdruck auf den Seiten 110 bis 123, 126, 129 bis 157, 161 bis 181 und 191 der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte zu finden ist und die harte Kinderpornogra-

phie zum Gegenstand haben. Damit hat der Beklagte den Straftatbestand des § 184 Abs. 5 StGB a.F. verwirklicht.

Bei Beachtung der Grundsätze, die das Bundesverwaltungsgericht zur Bindungswirkung von Strafurteilen für das Disziplinarverfahren anwendet (vgl. Beschl. v. 24.7.2007, Buchholz 235.2, LDisziplinarG Nr. 4), kann eine Lösung von den tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils nur in dem Umfang erfolgen, den das Verwaltungsgericht in seinen Entscheidungsgründen unter I. (Blatt 14/15 des Urteilsabdrucks) bezeichnet hat. Das Verwaltungsgericht hat dort ausgeführt, dass die staatsanwaltschaftliche Anklageschrift, auf die das Urteil hinsichtlich der Feststellungen Bezug nimmt, die auf dem Rechner des Beklagten aufgefundenen kinderpornographischen Dateien zum überwiegenden Teil zweimal bezeichnet hat, was auf ein Missverständnis über den Inhalt der polizeilichen Ermittlungsberichte zurückzuführen sei. Dem schließt sich der Disziplinarsenat an. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts insoweit Bezug genommen.

Der Senat vermag sich im Übrigen nicht von den bindenden Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils zu lösen. Das Urteil enthält keinen Widerspruch zu den Denkgesetzen. Auch wenn als zutreffend davon ausgegangen werden kann, wie der Beklagte unter Beweis gestellt hat, dass die auf seinem Rechner vorgefundenen Verzeichnisstrukturen auch ohne sein Wissen angelegt worden sein können, besteht kein Anhalt für die Annahme, dass das tatsächlich erfolgt ist. Denn der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 2008 angegeben, dass er die Ordner angelegt habe, insbesondere auch die Ordner mit der Bezeichnung „Klassenreise 6 a“, insbesondere im Unterordner „Sonstiges“. Außerdem hat er erklärt, dass er als erfahrener Internetnutzer so vorgehe, dass er zunächst einen Ordner anlege und dann alles, was er zu einem bestimmten Thema suche, in diesen Ordner schiebe, um ihn sich später anzuschauen. Die Feststellungen des Amtsgerichts zur archivarischen Sortierung der auf dem Rechner abgespeicherten pornographischen Bilder sind mithin ohne Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten erfolgt, wobei es gleichgültig ist, ob der Beklagte die Archivierung sofort oder später durchgeführt hat. Die sorgfältige Sortierung der pornographischen Bilder nach Themen, insbesondere nach einerseits kinderpornographischen, andererseits nach sodomitischen

Themen lässt widerspruchsfrei den Schluss auf bewusste, vorsätzliche Downloads dieser Dateien zu. Dies steht auch nicht im Widerspruch zu allgemeinen Erfahrungssätzen. Denn es entspricht durchaus der Erfahrung, dass, wenn pornographische Dateien gezielt gesucht werden, wie das im Fall des Beklagten auch nach seinen eigenen Angaben der Fall war, diese auch im Internet gefunden werden und dann angesehen und abgespeichert werden. Entgegen der Annahme des Beklagten enthält das amtsgerichtliche Urteil auch keine sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten. Zwar sind die hier fraglichen Dateien nicht vom Beklagten auf CD gespeichert worden. Dies ergibt sich eindeutig aus den Ermittlungsakten. Aber auch die Anklageschrift und das darauf Bezug nehmende Strafurteil gehen davon aus, dass die fraglichen, dem Beklagten zum Vorwurf reichenden kinderpornographischen Dateien auf einer Festplatte seines Computers gespeichert waren. Sowohl der Beklagte in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht als auch das amtsgerichtliche Urteil sprechen zwar von auf CD gespeicherten Daten, meinen aber erkennbar nur das von der Polizei angefertigte Spiegelbild der ursprünglich auf der Festplatte des Beklagten gespeicherten Daten. Wenn sodann in dem amtsgerichtlichen Urteil von einer gleichsam archivarischen Ordnung unterschiedlicher Kategorien pornographischer Bilder durch den Beklagten die Rede ist, was von dem Beklagten auch nicht in Abrede genommen wurde, stellt dies keine offenbare Unrichtigkeit dar.

Eine Lösung von den tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils ist auch nicht deshalb geboten, weil offenkundige Verletzungen wesentlicher Verfahrensvorschriften vorgelegen hätten. Entgegen der Annahme des Beklagten drängte es sich für das Strafgericht nicht auf, den vom Beklagten angebotenen Sachverständigenbeweis darüber zu erheben, dass sich die vorgefundenen Verzeichnisstrukturen auch ohne sein Wissen hätten anlegen können. Denn der Erkenntniswert einer theoretischen Möglichkeit für das tatsächliche Geschehen im konkreten Fall war nicht ersichtlich. Das Amtsgericht hat wesentlich auf die gleichsam archivarische Ordnung der unterschiedlichen Arten von pornographischen Bildern auf der Festplatte des Beklagten abgestellt. Der Beklagte hatte sich in der Hauptverhandlung hierzu nicht verhalten. Angesichts der im Unterverzeichnis „Sonstiges“ vorhandenen weiteren Unterordner „Klassenreise 6a 1995“ sprach ohne eine entsprechende Erklärung des Beklagten nichts für die Annahme, dass die vorgefundenen Verzeichnisstrukturen sich auch ohne sein Wissen tatsächlich angelegt hatten.

Bei dieser Sachlage stellt ein Sachverständigengutachten zu dem weiteren Erklärungsversuch des Beklagten während der erneuten Verhandlung im Berufungsverfahren am 14. Januar 2011, möglicherweise seien die kinderpornographischen Dateien auf dem Wege ohne Wissen auf seinen Rechner gelangt, dass er sie zwar im Rahmen einer Tauschbörse im Internet angefordert habe, nicht aber bemerkt habe, dass sie ihm dann tatsächlich zugesandt worden seien, kein neues Beweismittel dar. Das Amtsgericht hat dem Beklagten die Einlassung, ein unbemerktes Programm habe die aufgefundenen kinderpornographischen Darstellungen unbemerkt auf seinen Rechner überspielt, nicht abgenommen. Die Möglichkeit durch Sachverständigengutachten zu dem vom Beklagten als möglich vorgetragenen Geschehensablauf Beweis zu erheben, stand bereits dem Amtsgericht zur Verfügung. Im Übrigen hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 2011 ausdrücklich davon abgesehen, einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zu stellen.

Die Vernehmung der Zeugin S. zum Beweis dafür, dass ihr der Beklagte sein Vorhaben der Internetrecherche auf kinderpornographischen Seiten vor dem 30. Juni 2002 angekündigt habe und er der Zeugin danach mitgeteilt habe, es bestehe keine Gefahr, dass Schüler auf kinderpornographische Seiten zugreifen könnten, da man an diese Seiten nicht heran komme, ist nicht nach einer positiven Entscheidung über die Lösung von den Feststellungen des Amtsgerichts .... erfolgt. Der Senat hat die Zeugin vielmehr in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Urt. v. 2.10.1986, 2 C 11.84, DokBer 1987, 6, 8) zur Vorbereitung der Entscheidung über einen Lösungsbeschluss vernommen. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass kein Anlass für eine Lösung besteht. Die Zeugin S. hat erklärt, der Beklagte habe ihr weder 2002 noch 2004 von seiner Suche nach Zugriffsmöglichkeiten auf kinderpornographische Bilder noch von deren Erfolglosigkeit berichtet. Angesichts der regelmäßigen engen kollegialen Zusammenarbeit der Zeugin mit dem Beklagten und ihrer Erklärung, sie würde sich an solche Gespräche erinnern, wenn sie stattgefunden hätten, ist erwiesen, dass der Beklagte sich nicht wie behauptet gegenüber der Zeugin geäußert hat. Bei der unter Beweis gestellten Behauptung des Beklagten handelt es sich um eine Schutzbehauptung. Daher hat der Senat keine Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Amtsgerichts, dass der Beklagte die

fraglichen Dateien kinderpornographischen Inhalts wissentlich und willentlich auf seinem Rechner gespeichert und damit besessen hat.

Auch die erstmalig in der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom Beklagten vorgetragene Behauptung, das strafgerichtliche Urteil beruhe auf einem „Deal“ zwischen seinem Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsrichter, vermag nicht zu einer Lösung von den tatsächlichen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils zu führen. Das Protokoll der Hauptverhandlung des Amtsgerichts gibt keinerlei Hinweise auf einen derartigen Deal. Der Beklagte hatte bisher nur vorgetragen, dass er auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet habe, weil er anderenfalls eine öffentliche Erörterung der Umstände befürchtet habe. Schließlich lassen sich weder aus dem Protokoll der Hauptverhandlung noch aus dem amtsgerichtlichen Urteil Hinweise dafür entnehmen, dass das Urteil auf einem „Deal“ basiert. Es fehlt an einem Geständnis des Beklagten, das Urteil basiert vielmehr zu wesentlichen Teilen auf den Zeugenaussagen der an den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamten.

2. Das strafbare Verhalten des Beklagten, das Besitzen von Dateien mit kinderpornographischen Darstellungen, verletzt seine Verpflichtung nach § 59 Satz 3 HmbBG a.F. (= § 34 Satz 3 BeamtStG), mit seinem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordert. Diese Dienstpflichtverletzung hat der Beklagte schuldhaft begangen. Auch wenn es sich dabei um außerdienstliches Verhalten handelt, ist es doch als schwerwiegender Pflichtenverstoß zu betrachten. Denn angesichts des umfassenden Bildungsauftrags der Schule (§ 2 Hamburgisches Schulgesetz vom 16.4.1997, HmbGVBl. S. 97 m.spät.Änd. - HmbSG -) obliegt dem Beklagten als Lehrer nicht nur die Pflicht zum Unterricht, sondern auch die Erziehung der ihm anvertrauten Schüler unter Beachtung der Elternrechte. Zu diesem Erziehungsauftrag zählt auch, die geistige und sittliche Entwicklung von Kindern zu fördern und zu schützen. Daher muss der Dienstherr bei Lehrern auf deren Zuverlässigkeit vertrauen können. Straftaten, die mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern in Verbindung stehen, wie das bei dem Besitzen kinderpornographischer Bilder der Fall ist, beeinträchtigen das Lehrern entgegen gebrachte Vertrauen sowie das Ansehen der beamteten Lehrerschaft in der Öffentlichkeit erheblich. Der Besitz von Schriften, die den sexuellen

Missbrauch von Kindern darstellen, ist mit dem Bildungsauftrag der Schule unvereinbar und erweckt Zweifel, ob der Lehrer diesen erfüllt.

## II.

Art und Maß der erforderlichen Disziplinarmaßnahme richten sich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HmbDG nach der Schwere des Dienstvergehens sowie nach dem gesamten dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten des Beamten (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.10. 2005, BVerwGE 124, 252; v. 3.5. 2007, Buchholz 235.1 § 13 BDG Nr. 3). Maßgebendes Bemessungskriterium für die Bestimmung der Disziplinarmaßnahme ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 HmbDG die Schwere des Dienstvergehens. Sie beurteilt sich zum einen nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, Dauer und Häufigkeit der Pflichtenverstöße und den Umständen der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale), zum anderen nach Form und Gewicht des Verschuldens und den Beweggründen des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) sowie nach den unmittelbaren Folgen der Pflichtenverstöße für den dienstlichen Bereich und für Dritte, insbesondere nach der Höhe des entstandenen Schadens. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 1 bis 10 HmbDG erfolgt die Entscheidung über die erforderliche Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte. Gegenstand der disziplinarrechtlichen Bewertung ist die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums zu gewährleisten (BVerwG, Urt. v. 3.5. 2007 a.a.O.).

Für das außerdienstlich begangene Dienstvergehen des Besitzes kinderpornographischer Schriften durch einen Lehrer bewegt sich die Disziplinarmaßnahme nach der für den Senat bindenden rechtlichen Beurteilung durch das Revisionsurteil unter Berücksichtigung der dienstlichen Pflichten eines Lehrers hinsichtlich des Schutzes von Kindern und wegen des mit dem Dienstvergehen gerade bei einem Lehrer einhergehenden Autoritätsverlustes im Regelfall auf der Ebene der Zurückstufung (§ 7 HmbDG) im Sinne eines Orientierungsrahmens. Zur Klarstellung hat das Revisionsurteil darauf hingewiesen, dass unter der Gel-

tung der ab dem 1. April 2004 erhöhten Strafandrohung des § 184b Abs. 4 StGB in den Fällen des Besitzes kinderpornographischer Schriften deshalb angesichts ihrer Dienstpflichten bei Lehrern der Orientierungsrahmen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist. Dagegen ist in Altfällen das Ausmaß des Ansehensschadens, der durch eine außerdienstlich begangene Straftat hervorgerufen wird, maßgeblich durch den geringeren Strafrahmen bestimmt. Wenn, wie hier, die zum Tatzeitpunkt geltende Strafandrohung bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe betrug (§ 184 Abs. 5 StGB a.F.), ist im Regelfall von einem Orientierungsrahmen auf der Ebene der Zurückstufung (§ 7 HmbDG) auszugehen.

Der Senat sieht im Ergebnis keinen Anlass, von diesem Orientierungsrahmen bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme im vorliegenden Fall abzuweichen.

Für eine Abweichung vom Orientierungsrahmen spricht zwar die erhebliche Dauer des Verfahrens, auf die der Beamte keinen Einfluss hatte. Das außerdienstliche Dienstvergehen ist vor achteinhalb Jahren erfolgt, die strafgerichtliche Verurteilung erfolgte vor knapp sieben Jahren. Auch hat sich der Beklagte den Besitz an den kinderpornographischen Schriften nur während eines begrenzten Zeitraumes, nämlich während einer Nacht und des darauf folgenden Tages in zeitlich drei Abschnitten verschafft, die kinderpornographischen Dateien allerdings danach über mehrere Monate gespeichert gehabt und damit besessen. Schließlich spricht für den Beamten, dass er bisher seinen Dienst untadelig verrichtet hat.

Gegen den Beklagten ist aber anzuführen, dass seine Taten erhebliches Gewicht haben. Der Beklagte hatte 35 verschiedene Bilder, die meisten davon zusätzlich doppelt auf seinem Internetrechner abgespeichert. Bei der Zahl handelt es sich nicht mehr um eine nur geringfügige. Der Beklagte hat die Bilder auch nicht zufällig und im Zuge von Sammelabspeicherungen sonstigen pornographischen Materials mitgespeichert. Er hat gezielt danach gesucht und die Bilder auf seinem Rechner überwiegend sogar mehrfach gesichert. Von der Art der Bilder handelt es sich teilweise um Fälle gravierenden Missbrauchs von Kindern. Insbesondere sind eine Reihe schwerer Vergewaltigungen von Kindern durch Erwachsene abgebildet. Damit gehören die Bilder zum Teil zu der harten Kinderpornographie. Das Verhalten des Beklagten hatte erhebliche Auswirkungen auf den Dienstbetrieb.

Die Klägerin sah sich verständlicherweise außerstande, ihn als Lehrer weiterhin einzusetzen und hat ihn fern vom Kontakt mit Kindern beschäftigt. Der Beklagte hat keine Einsicht in sein Fehlverhalten gezeigt. Nach dem Eindruck des Senats von dem Beklagten in den mündlichen Verhandlungen ist eine solche Einsicht auch in Zukunft nicht zu erwarten. Der Beklagte hat bis zuletzt an seiner Schutzbehauptung festgehalten, er habe nur nach kinderpornographischen Bildern gesucht, um festzustellen, ob seine Schüler im Unterricht darauf zugreifen könnten.

Bei der Gesamtwürdigung der für und gegen den Beklagten sprechenden Umstände kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Klägerin mit Recht geltend macht, sie könne kein Vertrauen haben, dass der Beklagte sein Verhalten nicht wiederholen und daher künftig seinen Dienstpflichten ordnungsgemäß nachkommen werde. Daher muss das dienstliche Vertrauensverhältnis durch das Dienstvergehen des Beklagten als endgültig zerstört angesehen werden. Der Umstand, dass die Klägerin ihn während der Dauer des Disziplinarverfahrens außerhalb der Tätigkeiten seines Amtes beschäftigt hat, führt nicht zu der Annahme, dass seine Weiterverwendung als Lehrer möglich ist. Zwar rechtfertigt dies nach dem Revisionsurteil wegen des zum Tatzeitpunkt geringen Strafrahmens von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe nicht die Entfernung aus dem Dienst. Jedoch hat sich der Beklagte im Sinne des § 11 Abs. 3 HmbDG für das von ihm bekleidete Amt eines Studienrates untragbar gemacht.

Damit ist als angemessene Disziplinarmaßnahme die Zurückstufung des Beklagten nach den §§ 7, 11 Abs. 3 HmbDG erforderlich. Allerdings ist die Verhängung dieser Maßnahme aus laufbahnrechtlichen Gründen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 HmbDG ausgeschlossen. Der Beklagte befindet sich noch in seinem Eingangsamt. Wie das Revisionsgericht ausgeführt hat, gilt dann Folgendes: Der Hamburgische Gesetzgeber hat zwar bei der Neuordnung des Laufbahnrechts nur noch zwei Laufbahngruppen vorgesehen. Für den Bereich des Disziplinarrechts hat er aber von der damit verbundenen Ausweitung der Möglichkeiten der Zurückstufung Abstand genommen und diese auf das jeweilige Eingangsamt begrenzt. Kommt allein deshalb die Kürzung der Dienstbezüge nach § 6 HmbDG als nächstmildere Maßnahme in Betracht, so sind die besonderen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 HmbDG stets erfüllt.

Ist demnach auf eine Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 6 HambDG zu erkennen, kommt nur das Höchstmaß der möglichen Kürzung von einem Fünftel auf drei Jahre in Betracht. Die Maßnahme der Kürzung der Dienstbezüge ersetzt die weitergehende der Zurückstufung und muss, um dem Gewicht der eigentlich zu verhängenden Disziplinarmaßnahme zu genügen, den gesetzlich möglichen Rahmen ausschöpfen.

### III.

Das gerichtliche Disziplinarverfahren nach dem Hamburgischen Disziplinargesetz ist gebührenfrei (§ 75 Abs. 1 HmbDG). Auch wenn der Beklagte mit seiner Berufung teilweise Erfolg hatte, trägt er aufgrund § 76 Abs. 1 Satz 2 HmbDG die Kosten des gesamten Verfahrens. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 22 HmbDG i.V.m. § 167 VwGO und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 65 Abs. 1 HmbDG i.V.m. § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.